



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 31. März 2014

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. November 2013, mit welchem Sie die interessierten Kreise einladen, zum Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Umfang und Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme

Nebst einer allgemeinen Würdigung der Revisionsvorlage setzt sich die vorliegende Stellungnahme nur mit den Vorschlägen der Reform der Altersvorsorge 2020 detailliert auseinander, von welchen der Berufsstand der unabhängigen Vermögensverwalter (uVV) in der Schweiz betroffen ist. Konkrete Auswirkungen auf die Tätigkeit der uVV haben der neue Art. 53a BVG sowie Art. 25 Abs. 2 FZG.

II. Allgemeine Würdigung der Revisionsvorlage

Aus Sicht der UVV kommt der VSV nach Prüfung der Bestimmungen zum Schluss, dass der Vorentwurf in der hier vorliegenden Form abzulehnen ist.

Die Branche der UVV besteht aus rund 2'000 in ihrer grossen Mehrheit kleinen und kleinsten Unternehmen. Durchschnittlich beschäftigt ein Aktivmitglied unseres Verbandes rund 3.7 Personen. Durch die vorgeschlagene Reform zur Finanzierung der Altersvorsorge 2020 würden

diese Betriebe mit massiven Mehrkosten belastet. Besonders hart betroffen wären diejenigen uVV, die in Form von Einzelfirmen organisiert sind.

Diese neuen Kosten würden sich zusätzlich zu den, durch die diversen geplanten Regulierungsprojekte im Finanzbereich verursachten Zusatzkosten finanziell ausserordentlich negativ auf die Branche auswirken. Dies wiederum würde den Finanzplatz Schweiz und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Die uVV in der Schweiz spielen eine wichtige Rolle in der Vielfalt des Angebots auf dem hiesigen Finanzplatz. Sie betreuen rund 14 – 15% aller bei schweizerischen Banken hinterlegten Kundenvermögen. Als KMU tragen sie zu einer wichtigen Diversifikation der systemischen Risiken, welche durch die grössten und grossen Marktteilnehmer für den Finanzplatz und die gesamte Volkswirtschaft generiert werden, bei.

Für KMU ist die geplante Reform aber zu teuer. Sie werden durch die Revisionsvorschläge übermässig belastet. Es müssen Lösungen gefunden werden, die finanziell auch von kleinen Unternehmen getragen werden können, damit diese nicht vom Markt gedrängt werden.

Ebenfalls besonders von den individuellen Mehrkosten betroffen wären Versicherte mit tieferen Einkommen, d.h. vor allem auch Teilzeitbeschäftigte. Da dies insbesondere oft Frauen und Wiedereinsteigerinnen sind, führt es zu einer zusätzlichen Benachteiligung einer Gruppe von Erwerbstätigen, für welche auf dem heutigen Arbeitsmarkt sowieso schon erschwerte Bedingungen herrschen. Gerade in kleinen Betrieben mit zwei bis fünf Beschäftigten, wie dies bei den UVV üblich ist, sind im Bereich der Backoffice-Aufgaben oft Personen im Teilzeitarbeitsverhältnis angestellt. Gerade hier würden sich sowohl für die Versicherten wie auch für die Betriebe selbst erhebliche Mehrkosten ergeben, die nicht mehr tragbar wären.

Aus diesen Gründen wird die Vernehmlassungsvorlage gesamthaft zurückgewiesen.

III. Zu den Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von Vorsorgevermögen im Allgemeinen

In den Bundesgesetzen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FGZ), über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie in den Gesetzen zur Invalidenversicherung und zur Erwerbsersatzordnung gibt es unterschiedliche bzw. keine oder bestimmte Anbieter grundsätzlich ausschliessende Bestimmungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen zur Zulassung von Personen und Institutionen zur Verwaltung von Vermögen. Da es um die grundsätzlich gleiche Materie geht, nämlich die Vermögensverwaltung von Vorsorgegeldern, ist dies nicht nachvollziehbar. Gleiche Sachverhalte sind nach Massgabe ihrer Gleichheit von Verfassung wegen gesetzlich gleich zu regeln. Dies gilt unabhängig

davon, was in einem allfälligen Finanzinstitutsgesetz oder anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen zukünftig geregelt sein wird.

Hinsichtlich Zulassung der Vermögensverwalter herrschen in allen drei relevanten Gesetzesbereichen (BVG, AHVG/IVG/EO und FZG) unterschiedliche Kriterien für die Zulassung von Personen und Institutionen zur Vermögensverwaltung der Vorsorgevermögen:

- (a) Im Bereich der Freizügigkeitsvermögen sind die nicht von der FINMA beaufsichtigten Vermögensverwalter von der Vermögensverwaltung ganz ausgeschlossen (Art. 19 Abs. 3 Bst. c) FZV).
- (b) In der beruflichen Vorsorge ist dies anders. FINMA-beaufsichtigte Institute sind per se zur Vermögensverwaltung zugelassen; UVV ohne FINMA-Bewilligung können von der OAK BV eine Befähigungserklärung für diese Tätigkeit erhalten. Auf diesem Weg steht ihnen die Möglichkeit offen, Gelder der beruflichen Vorsorge zu verwalten, wenn sie den Kriterien der OAK BV entsprechen.
- (c) Im Bereich der Verwaltung des Vermögens der Ausgleichsfonds für AHV, IV und EO gibt es keinerlei gesetzliche Bestimmungen, insbesondere keine, die sich an qualitativen Kriterien orientieren. Die internen Richtlinien der Ausgleichsfonds enthalten Bestimmungen, die einseitig grosse und grösste Anbieter bevorzugen. Bei der Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten an (aus Sicht der Fonds) externe Vermögensverwalter wird eine Politik verfolgt, welche die allermeisten Anbieter von Vermögensverwaltungsdienstleistungen nach rein quantitativen Kriterien von vornherein ausschliesst. So werden Mandate nur an Institutionen erteilt, die eine Mindestmasse an verwaltetem Vermögen von CHF 5 Mia. aufweisen. Damit haben ausschliesslich die grössten Vermögensverwalter im Land (d.h. die grossen Banken und ihnen zuzuordnende Fondsleitungen) überhaupt den Zugang zu solchen Mandaten. Anders als im Bereich der Verwaltung von Vermögen der beruflichen Vorsorge sieht das Gesetz hier keine Qualitäts- und Loyalitätsanforderungen vor.

Dieser Zustand schafft im Bereich der Verwaltung der rund CHF 26 Mia. Vermögen der Ausgleichsfonds einen Raum, in dem echter Wettbewerb um die zu vergebenden „externen“ Mandate von vornherein ausgeschlossen ist. Damit wird Rechtsungleichheit für die Marktteilnehmer geschaffen, die nicht verfassungskonform ist.

Der VSV fordert deshalb, im Bereich FZG, AHVG, IVG und EO den für die berufliche Vorsorge geltenden entsprechende Bestimmungen zu schaffen, welche bei gleicher Qualität und gleichem Preis den diskriminierungsfreien Zugang zu den zu vergebenden Vermögensverwaltungsmandaten für alle Anbieter, insbesondere ungeachtet der gesamthaft von ihnen verwalteten Vermögen, schafft. Dies geht ohne die Schaffung entsprechender gesetzlicher

Grundlagen nicht.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 53a lit. a E-BVG

Neu soll der Bundesrat in einem revidierten Art. 53a lit. a die Kompetenz erhalten, Bestimmungen über die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, zu erlassen. Nach Auffassung des VSV bildet eine solche Bestimmung keine genügende gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg eine Bewilligungspflicht für eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit erlassen kann. Die Bewilligungspflicht als schwerer Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Wirtschaftsfreiheit bedarf der Grundlage im Gesetz im formellen Sinn. Der Artikel ist zu unpräzise formuliert und genügt als Delegationsnorm für die Einführung einer Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Befähigungserklärung nicht. Zu Recht hat die OAK BV moniert, dass daraus keine gesetzliche Grundlage für eine Bewilligung, Befähigung und Aufsicht von Personen und Institutionen, welche Vorsorgevermögen verwalten, abgeleitet werden könne. Aus Sicht des VSV gehören die in der BVV 2 festgelegten Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen zumindest in den Grundzügen auf Gesetzesstufe verankert. Präzisierungen dazu können auf den Verordnungsweg delegiert werden.

Textvorschlag

Art. 51b Integrität und Loyalität der Führungskräfte

²Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu bewilligt oder befähigt sein.

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, **sowie über die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Bewilligung oder Befähigungserklärung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Institutionen;**

2. Art 25 Abs. 2 FZG

Dieser neue Absatz 2 verweist hinsichtlich der Integrität und Loyalität der für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen darauf, dass die Art. 51b und 51c BVG sinngemäss anzuwenden sind. Der VSV begrüsst grundsätzlich die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des BVG in den anderen Gesetzen. Dies sollte sich nicht nur auf die Vorschriften bezüglich Integrität und Loyalität beschränken, sondern insbesondere auch auf die Zulassungsvoraussetzungen. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

Textvorschlag

Art. 25 Abs. 2

2 Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sowie über die zu erfüllende Voraussetzungen zur Bewilligung oder Befähigungserklärungen der externen mit der Vermögensverwaltung betrauten Institutionen (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

3. AHVG, IVG, EO

Eine dem im Sinne der vorstehenden Ausführungen überarbeiteten Art. 25 Abs. 2 FZG entsprechende Bestimmung sollte auch ins AHVG, ins IVG und die EO übernommen werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rablan
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich